

85.004

**Botschaft
über die fünfte Revision der Erwerbsersatzordnung
für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EO)**

vom 20. Februar 1985

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG).

Wir beantragen Ihnen ferner, den folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben.

1977 P 76.504 Erwerbsersatzordnung (N 23. 3. 77, Zehnder)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Februar 1985

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Furgler

Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Die EO ist die Nachfolgerin der im Zweiten Weltkrieg geschaffenen Lohn- und Verdienstersatzordnung. Sie trat am 1. Januar 1953 in Kraft und ist seither viermal (letztmals auf den 1. Januar 1976) revidiert worden.

Die EO wird ausschliesslich durch die in der AHV beitragspflichtigen Versicherten und ihre Arbeitgeber finanziert. Diese leisten zusammen einen Beitrag von 0,6 Prozent des Erwerbseinkommens, wobei der Arbeitgeber die Hälfte übernimmt. Die Rechnung der EO weist seit Jahren Einnahmenüberschüsse auf.

Erstes Ziel der Gesetzesänderung ist eine Verbesserung der Entschädigung für Alleinstehende von 35 auf 50 Prozent des vordienstlichen Erwerbseinkommens. Ferner soll die bisherige Einheitsentschädigung für alleinstehende Rekruten abgeschafft und durch einkommensbezogene Entschädigungen wie für die übrigen Dienstleistenden ersetzt werden. Mit diesen Massnahmen werden vor allem die Anstellungschancen der Männer im Rekrutenalter verbessert. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit zeigen nämlich, dass viele Arbeitgeber dazu neigen, einer über die EO-Mindestentschädigung hinausgehenden Lohnzahlungspflicht auszuweichen, indem sie das Arbeitsverhältnis mit einem angehenden Rekruten rechtzeitig auflösen oder doch kein neues eingehen.

Schliesslich sollen auch die EO-Entschädigungen (wie seit 1984 die Arbeitslosenentschädigungen) wie ein Erwerbseinkommen durch die AHV/IV erfasst werden. Damit wird eine Beeinträchtigung künftiger Rentenansprüche vermieden. Dies trifft insbesondere bei Versicherten zu, die in jungen Jahren invalid werden oder sterben und Witwen oder Waisen hinterlassen.

Die aus der Gesetzesänderung resultierende Mehrbelastung der EO von rund 180 Millionen Franken im Jahresdurchschnitt kann ohne Beitragserhöhung und ohne Beanspruchung öffentlicher Haushaltsmittel verkraftet werden.

Botschaft

1 Allgemeines

11 Bisherige Entwicklung

Die Erwerbersersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EO) ist die Nachfolgerin der im Zweiten Weltkrieg geschaffenen Lohn- und Verdienstersatzordnung. Das entsprechende Bundesgesetz (EOG) ist am 1. Januar 1953 in Kraft getreten und seither viermal (letztmals auf den 1. Jan. 1976) revidiert worden. Ausserdem ist das EOG anlässlich der Revision anderer Gesetze (Zivilschutz, AHV, OR, Turnen und Sport, Unfallversicherung) in verschiedenen Einzelpunkten geändert worden.

Die EO wird ausschliesslich durch die in der AHV beitragspflichtigen Versicherten und ihre Arbeitgeber finanziert. Weder Bund noch Kantone leisten einen Beitrag. Der volle Beitrag der Erwerbstätigen beläuft sich seit Juli 1975 auf 0,6 Prozent des Erwerbseinkommens, wobei der Arbeitgeber die Hälfte übernimmt und bei Selbständigerwerbenden mit bescheidenem Einkommen die sinkende Beitragsskala der AHV sinngemäss angewendet wird. Die Rechnung der EO weist seit Jahren Einnahmenüberschüsse aus. Die Tabelle 1 im Anhang zeigt die bisherige finanzielle Entwicklung auf.

Die vierte EO-Revision hat dem Bundesrat die Befugnis übertragen, die Höhe der Entschädigungen periodisch der Lohnentwicklung anzupassen (Art. 16a EOG). Gestützt hierauf haben wir auf den 1. Januar 1982 eine Erhöhung der in Franken festgelegten Fix- und Grenzbeträge um 20 Prozent und auf den 1. Januar 1984 eine weitere Erhöhung um 16,7 Prozent angeordnet. Die heute geltenden festen Ansätze entsprechen einem Stand des BIGA-Lohnindex von 1288 Punkten (Juni 1939 = 100), während die Lohnerhebung vom Oktober 1983 einen Stand von 1248 Punkten auswies. Soweit die Entschädigungen in Prozenten des massgebenden Einkommens festgelegt sind, folgen sie innerhalb der gesetzlichen Mindest- und Höchstansätze ohnehin der individuellen Lohnentwicklung der Dienstleistenden. So beläuft sich die Entschädigung für Alleinstehende auf 35 Prozent und die Haushaltentschädigung auf 75 Prozent des vordienstlichen Einkommens. Dazu kommen noch die gesetzlichen Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen, allerdings mit bestimmten Einschränkungen zwecks Vermeidung von Überentschädigungen.

12 Revisionsbegehren

Schon im Jahre 1976 forderte eine Motion Zehnder (76.504) den «vollen Lohnersatz» für alle Dienstleistenden. Der Vorstoss wurde am 23. März 1977 vom Nationalrat als Postulat angenommen und im Hinblick auf die nächste EO-Revision dem Bundesrat überwiesen.

Nach Artikel 23 EOG obliegt es einem aus Mitgliedern der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission gebildeten ständigen «Ausschuss für die Erwerbersersatzordnung», die Durchführung und Weiterentwicklung der EO zuhanden des

Bundesrates zu begutachten. Es steht ihm sogar ein gesetzlich festgelegtes Antragsrecht zu.

Am 17. Februar 1984 hat der Ausschuss auf Grund eingehender Beratungen, denen auch Vertreter des Eidgenössischen Militärdepartementes und des Bundesamtes für Zivilschutz beigewohnt haben, beschlossen, dem Bundesrat die Einleitung einer fünften EO-Revision zu beantragen.

Erstes Ziel der vorgeschlagenen Revision ist eine wesentliche Verbesserung der Entschädigungsansprüche der alleinstehenden Dienstpflichtigen in Armee und Zivilschutz. Dabei soll zusätzlich die bisherige Einheitsentschädigung für die alleinstehenden Rekruten abgeschafft und durch die übliche lohnbezogene Entschädigung ersetzt werden. Diesem Antrag liegen nicht nur wehrpsychologische Motive zugrunde, sondern auch das Bestreben, den jungen Arbeitnehmern während der Rekrutenschule ihren Arbeitsplatz zu erhalten.

Ferner soll mit der fünften EO-Revision ein weiterer Schritt zur Erfassung kurzfristiger Ersatzeinkommen durch die AHV und die mit ihr verbundenen Sozialwerke getan werden, nachdem ein erster Schritt in dieser Richtung mit der Neuordnung der Arbeitslosenversicherung auf 1. Januar 1984 erfolgte. Mit dieser Massnahme soll einerseits vermieden werden, dass sich Dienstleistungen in der Armee oder im Zivilschutz bei Versicherten, die in der ersten Lebenshälfte invalid werden oder früh sterben, als Verminderung ihres Rentenanspruchs oder jenes ihrer Hinterlassenen auswirken. Andererseits hilft sie in systemgerechter Weise die Gefahr bannen, dass ein Ersatzleistungsbezüger ein höheres Einkommen erzielt, als wenn er arbeiten würde.

13 Vernehmlassungsverfahren

Das EOG stützt sich im wesentlichen auf Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung, der einen Teil der sog. Wirtschaftsartikel bildet. Für sie schreibt Artikel 32 in Verbindung mit Artikel 34^{ter} Absatz 4 BV vor, dass die Kantone und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören sind. Das Eidgenössische Departement des Innern hat deshalb in unserem Auftrag am 9. Mai 1984 ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, den politischen Parteien, den Spitzenverbänden der Wirtschaft und weiteren interessierten Organisationen eröffnet.

Das Ergebnis dieser Umfrage kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Erhöhung der Entschädigung für Alleinstehende wird mit einer Ausnahme von allen Kantonen und von allen antwortenden Parteien und Verbänden befürwortet. In einigen Vernehmlassungen wird die Zustimmung davon abhängig gemacht, dass das finanzielle Gleichgewicht der EO gewahrt bleibe.

Das Ersetzen der bisherigen Einheitsentschädigung für alleinstehende Rekruten durch einkommensabhängige Entschädigungen wie für die übrigen Dienstleistenden wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlasser ebenfalls begrüsst. Gegenteilige Stimmen sind von fünf Kantonen und zwei Organisationen eingegangen. In diesen wird geltend gemacht, die Einheitsentschädigung habe sich bewährt und es bestehe kein Anlass, davon abzugehen.

Allgemeine Zustimmung fand auch die Absicht, die EO-Entschädigungen als Erwerbseinkommen im Sinne der AHV zu erfassen. Nur ein einziger Kanton hat sich dagegen ausgesprochen. In einigen Antworten wird die Zustimmung an die Bedingung geknüpft, dass auch andere Ersatzerwerbseinkommen (Taggelder der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung) von der AHV erfasst werden.

In einzelnen Antworten wurden zudem weitere Vorschläge eingebracht, die zum Teil noch einer eingehenden Abklärung bedürfen, zum Teil einer Verfassungsgrundlage entbehren oder die EO gar nicht betreffen. Dazu gehört auch der Vorschlag, den sog. Jugendurlaub durch die EO zu finanzieren. Schliesslich enthalten zahlreiche Vernehmlassungen Wünsche und Anregungen für die Vollzugsvorschriften, die der Bundesrat zu gegebener Zeit und nach Konsultation des «Ausschusses für die Erwerbsersatzordnung» wird erlassen müssen.

2 Besonderer Teil: Begründung der Änderungsanträge

21 Erhöhung der Entschädigung für Alleinstehende (Art. 9 Abs. 2)

211 Allgemeiner Ansatz

Anspruch auf die Entschädigung für Alleinstehende haben laut Artikel 5 EOG die Dienstleistenden, denen kein Anspruch auf eine Haushaltentschädigung zusteht. Im Rahmen der gesetzlichen Höchst- und Mindestgrenzen beträgt die Entschädigung heute *35 Prozent des vordienstlichen Lohnes*.

Seit Jahren steht der niedrige Ansatz der Entschädigung für Alleinstehende im Mittelpunkt der Kritik. Von den Dienstleistenden wird auf die veränderten Lebensgewohnheiten (z. B. früherer Bezug einer eigenen Wohnung) hingewiesen. Die Arbeitgeber wünschen eine bessere Abgeltung ihrer zivilrechtlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Lohnfortzahlungspflicht während des Dienstes durch die EO. Bereits anlässlich der letzten EO-Revision wurde eine Erhöhung des Ansatzes gefordert. Aus finanziellen Gründen beschränkte man sich damals auf eine Erhöhung von 30 auf 35 Prozent. Dieser Ansatz gilt seit 1. Januar 1976 und liegt weit unter allen vergleichbaren Normen für Ersatzeinkommen:

– Arbeitslosenversicherung	70 Prozent
– Unfallversicherung	80 Prozent
– Militärversicherung	80 Prozent

Zweifellos ist die Erwerbsausfallentschädigung primär auf die Bedürfnisse des Dienstleistenden auszurichten, der während des Dienstes gratis verköstigt wird. Es ist aber verständlich, dass es von den Arbeitgebern als stossend empfunden wird, dass sie während vieler Dienste zu einer Lohnfortzahlung von 80 Prozent (Art. 324b OR) verpflichtet sind und von der EO einen sehr unterschiedlichen Betrag zurückerstattet erhalten, je nachdem, ob der Arbeitnehmer alleinstehend oder verheiratet ist.

Wir schlagen daher eine Erhöhung des Ansatzes der Entschädigung für Alleinstehende auf *50 Prozent* des vordienstlichen Einkommens vor.

212 Mindestentschädigung

Nach Auffassung des Ausschusses für die EO soll die Mindestentschädigung ungefähr im gleichen Verhältnis erhöht werden wie der allgemeine Prozentsatz. Sie beträgt heute 12 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung oder 17 Franken im Tag. Der Gesetzesentwurf sieht eine *Erhöhung auf 17 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung* vor, was unter den heutigen Verhältnissen einem Minimum von 24 Franken im Tag entspräche.

213 Höchstentschädigung

Damit sich die Erhöhung des allgemeinen Prozentsatzes im beabsichtigten Ausmass auswirken kann, muss auch die gesetzlich festgelegte Obergrenze von heute 35 *auf 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung erhöht* werden. An den heutigen Verhältnissen gemessen würde die Maximalentschädigung für Alleinstehende somit von 49 auf 70 Franken im Tag ansteigen.

214 Entschädigung der alleinstehenden Rekruten

Seit Bestehen der Erwerbersatzordnung wird die Entschädigung der alleinstehenden Rekruten nicht nach ihrem vordienstlichen Einkommen bemessen. Für sie gilt ein Einheitsansatz in der Höhe der Mindestentschädigung (heute 17 Fr. im Tag). Dem Antrag des EO-Ausschusses und dem Ergebnis des Vernéhmlassungsverfahrens entsprechend beantragen wir die *Aufhebung dieser Sonderlösung*. Die Erfahrungen der neueren Zeit zeigen, dass sie sich sehr ungünstig auf die Anstellungschancen der Männer im Rekrutenalter auswirkt. Um einer über die Mindestentschädigung hinausgehenden Lohnzahlungspflicht auszuweichen, neigen viele Arbeitgeber dazu, das Arbeitsverhältnis mit angehenden Rekruten rechtzeitig aufzulösen oder doch kein neues einzugehen. Bei einem Entschädigungsansatz von 50 Prozent des Lohnes, wie er für die anderen Dienste vorgeschlagen wird, dürften diese unerwünschten Folgen wohl praktisch verschwinden.

Die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 9 EOG erwähnt daher die Rekruten nicht mehr besonders. Der sich daraus ergebenden Verbesserung für die erwerbstätigen Rekruten messen wir eine grosse Bedeutung bei.

215 Vergleich der neuen mit den bisherigen Entschädigungen

Die vorstehenden Änderungsvorschläge seien mit folgenden *Beispielen* aus der Entschädigungstabelle für Alleinstehende in ihren Auswirkungen dargestellt.

Monatslohn	Durchschnittlicher Taglohn	Entschädigung im Tag		Erhöhung in %
		bisher Fr.	neu Fr.	
1440	48 Minimum	17.—	24	41,2
2100	70	24.50	35	42,9
2700	90	31.50	45	42,9
3300	110	38.50	55	42,9
3900	130	45.50	65	42,9
4200	140 Maximum	49.—	70	42,9

22 Erfassung der EO-Entschädigungen wie ein Erwerbseinkommen durch die AHV (Art. 19a)

221 Allgemeines

Bis heute hat die AHV bei den erwerbstätigen Personen grundsätzlich nur das Erwerbseinkommen dem Beitrag unterworfen und Lohnfortzahlungen bei Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. nur erfasst, soweit sie vom Arbeitgeber selbst oder von einer betriebseigenen Vorsorgeeinrichtung erbracht wurden. Eigentliche Versicherungsleistungen (Taggelder) bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Zivildienst blieben dagegen unberücksichtigt.

Dieses System bewirkt gewisse Unzulänglichkeiten, weshalb von beiden Sozialpartnern aus folgenden Gründen eine Erfassung der Ersatzerwerbseinkommen angestrebt wird.

222 Vermeidung einer Beeinträchtigung künftiger Rentenansprüche

Die Höhe einer ordentlichen AHV- oder IV-Rente richtet sich innerhalb der gesetzlichen Mindest- und Höchstbeträge nach dem Durchschnitt der Jahreseinkommen, auf denen der Versicherte zusammen mit seinen Arbeitgebern seinerzeit die Beiträge entrichtet hat. Dabei wird jeweils eine Aufwertung auf das bei der Rentenzusprechung aktuelle Einkommensniveau vorgenommen.

Jeder Einkommensausfall bewirkt, dass der Durchschnittswert aller Einkommen etwas absinkt und damit die Berechnung einer späteren Rente ungünstig beeinflussen kann. Dieser Einfluss ist umso grösser, je kleiner die Zahl der Jahre zwischen dem Eintritt in die Beitragspflicht und dem Versicherungsfall (früher Tod oder frühzeitige Invalidität) ist. In diesen Fällen kann sich ein zeitweiliger Einkommensausfall wegen Militärdienst, Krankheit, Unfall, Eingliederungsmassnahmen oder Arbeitslosigkeit bei der Rentenberechnung spürbar auswirken, selbst wenn in allen Kalenderjahren Beiträge geleistet wurden.

Diesen Nachteilen kann begegnet werden, indem die während des Militärdienstes, der Krankheit, des Unfalls oder der Arbeitslosigkeit fliessenden Ersatzein-

kommen ebenfalls dem AHV-Beitrag unterworfen werden. Dies führt zu einem entsprechenden Eintrag im individuellen Konto des Versicherten und im Rentenfall zu einer Erhöhung des massgebenden Einkommensdurchschnitts.

223 Vermeidung eines Missverhältnisses zwischen Brutto- und Nettolohn

Dieses Problem wurde bei der parlamentarischen Beratung der neunten AHV-Revision und der Totalrevision der Unfallversicherung durch je ein Postulat des Nationalrates und des Ständerates aufgeworfen. Seinen Hintergrund bildet die Befürchtung, mit dem fortschreitenden Ausbau der Sozialversicherung könnten ihre Leistungsbezüger finanziell besser gestellt werden als die erwerbstätigen Versicherten. Diese Gefahr besteht vor allem dort, wo die Leistungen eines Versicherungssystems einen hohen Prozentsatz des ausfallenden Bruttolohnes erreichen und ihre Bezüger keine oder nur noch unbedeutende Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben.

Zu diesem Problem hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Auftrag des Bundesrates 1980 einen ausführlichen Bericht erstellt. Dieser Bericht anerkennt das Ziel, ungerechtfertigte Überentschädigungen zu vermeiden, verwirft aber eine Leistungsbemessung nach dem Nettolohn, weil dies das ganze Sozialversicherungssystem sehr komplizieren, in vielen Fällen neue Ungerechtigkeiten schaffen und die Transparenz der Leistungsbemessung stark beeinträchtigen würde.

Der Ständerat hat im Herbst 1980 gestützt auf einen Antrag seiner Kommission für das neue Unfallversicherungsgesetz dieser Auffassung zugestimmt und den Bundesrat mit einem neuen Postulat beauftragt, die Lösung des Problems Brutto-/Nettolohn u. a. darin zu suchen, dass von temporären Ersatzeinkommen Beiträge für die Rentenversicherung erhoben werden. Damit würden Lohn und Lohnersatz beitragsmässig genau gleich behandelt, wie dies in der Regel bei den Steuern der Fall ist. Gedacht wurde dabei vor allem an die Taggelder der Kranken-, Unfall-, Militär-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie an die Erwerbsausfallentschädigungen für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz. Wenn von diesen Leistungen die AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen werden wie vom Erwerbseinkommen, dann ist die Gefahr, dass sich ein solcher Leistungsbezüger finanziell besser stellen könnte als ein Erwerbstätiger, in systematisch konsequenter Weise ausgeschaltet.

224 Schrittweise Verwirklichung

Obwohl die Erfassung der Ersatzeinkommen durch die AHV auch von der Eidg. AHV/IV-Kommission mit Nachdruck befürwortet wird, hat sich doch gezeigt, dass sie nur schrittweise verwirklicht werden kann. Ein erster Schritt ist mit der *Neuordnung der Arbeitslosenversicherung auf den 1. Januar 1984* getan worden. Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz verpflichtet die Arbeitslosenkassen, von ihren Entschädigungszahlungen den AHV/IV/EO-Beitrag abzuziehen und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil (der zulasten der Arbeitslo-

senversicherung geht) der AHV abzuliefern. Die Arbeitslosenentschädigung wird wie ein Erwerbseinkommen im individuellen AHV-Konto des Versicherten eingetragen und bei der späteren Rentenberechnung mitberücksichtigt. Die Meldung der Einkommen erfolgt in einem automatisierten Verfahren und die Beiträge werden zentral verrechnet.

Ein weiterer Schritt soll nach dem einstimmigen Vorschlag des Ausschusses für die EO mit der Erfassung der *Erwerbsausfallentschädigungen* vollzogen werden.

Die Lösung gestaltet sich allerdings nicht so einfach wie bei der Arbeitslosenversicherung, weil die Entschädigungen der Arbeitnehmer in der Regel durch den Arbeitgeber (als Bestandteil des Lohnes) ausbezahlt werden und weil nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige Dienst leisten und alle Versicherten grundsätzlich gleich behandelt werden sollten. Immerhin haben wir es auch hier nur mit einem einzigen Versicherungsträger, nämlich der EO mit ihrem zentralen Ausgleichsfonds, zu tun, der zudem die für die Übernahme des Arbeitgeberanteils erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen kann.

Im Bereich der *Kranken- und Unfallversicherung* liegen diese Voraussetzungen weniger günstig und bedürfen noch weiterer Abklärungen. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, deswegen auch die Erfassung der Erwerbsausfallentschädigungen noch weiter aufzuschieben.

225 Lösungsvorschlag

Wie bei der Arbeitslosenversicherung soll die Erfassung der Erwerbsausfallentschädigungen für die AHV durch eine Bestimmung im EOG geregelt werden. Der Grundsatz, dass die Beiträge hälftig vom Dienstleistenden und vom EO-Fonds zu tragen sind, wird ebenfalls im Gesetz festgehalten. Diese Regelung soll auch für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige gelten.

Die meisten Arbeitnehmer erhalten heute gestützt auf das OR, auf einen Gesamtarbeitsvertrag oder ihren individuellen Arbeitsvertrag für die Zeit ihres Militär- oder Zivildienstes den vollen (d. h. um die Sozialversicherungsbeiträge gekürzten) Lohn oder eine bestimmte Quote desselben (z. B. 80% gemäss Art. 324b OR). Ist dieser Ersatzlohn gleich hoch oder höher als die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung, so kann der Arbeitgeber die Entschädigung damit verrechnen. In allen diesen Fällen stellt die Erfassung der EO-Entschädigung als Lohn im Sinne der AHV eine bedeutende Vereinfachung dar, da die Aufteilung der vom Arbeitgeber getätigten Zahlung in eine beitragspflichtige und in eine beitragsfreie Komponente dahinfällt. Der Arbeitgeber muss inskünftig für den ganzen Betrag mit seiner Ausgleichskasse abrechnen. Auf der anderen Seite werden ihm von der Ausgleichskasse nicht nur die gesetzlichen Entschädigungsbeträge gutgeschrieben, sondern auch der darauf fallende Arbeitgeberbeitrag. Die Übernahme des Arbeitgeberanteils durch den EO-Ausgleichsfonds entspricht der Lösung in der Arbeitslosenversicherung und berücksichtigt die Tatsache, dass die EO-Entschädigung keine Leistung des Arbeitgebers darstellt.

Ist es die Ausgleichskasse, die einem Arbeitnehmer, Selbständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen eine Erwerbsausfallentschädigung auszahlt, so zieht

sie vom Bruttobetrag die 5 Prozent für die AHV/IV/EO direkt ab und belastet den EO-Ausgleichsfonds mit weiteren 5 Prozent. Gleichzeitig sorgt sie dafür, dass am Jahresende eine entsprechende Eintragung im individuellen Konto des Versicherten erfolgt.

Die Einzelheiten und das Verfahren wird der Bundesrat auf dem Verordnungsweg regeln und dabei möglichst einfache Lösungen anstreben.

Da das Arbeitslosenversicherungsgesetz den Lohnbegriff der AHV konsequent übernimmt, führt die Erfassung der Erwerbsausfallentschädigungen durch die AHV dazu, dass die Arbeitnehmer und der EO-Fonds auch die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entrichten müssen. Diese Lösung drängt sich aber auch aus durchführungstechnischen Gründen auf, weil jede Differenzierung bei der Lohnzahlung an Arbeitnehmer inskünftig dahinfallen soll. Die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung sind nach Rücksprache mit den Sozialpartnern und den Versicherungsträgern auf Verordnungsebene zu regeln. Die entsprechende Befugnis besitzt der Bundesrat bereits aufgrund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Schliesslich lässt der Gesetzestext noch die Möglichkeit offen, bei kurzen Dienstleistungen durch bestimmte Personengruppen auf die Beitragserhebung ganz zu verzichten. Man denkt hier insbesondere an nichterwerbstätige Personen, die (z. B. im Zivilschutz) nur wenige Tage Dienst leisten, so dass sich der Aufwand für eine Beitragsabrechnung mit der damit verbundenen Eröffnung und Nachführung eines individuellen AHV-Kontos nicht lohnt.

23 Formelle Gesetzesänderungen

231 Gesetzestitel

Durch das Änderungsgesetz vom 22. Juni 1984 (AS 1984 1324) zur Militärorganisation wurden verschiedene Bezeichnungen von Personen und Dienstzweigen geändert. So kennt die deutsche Fassung den bisherigen Begriff des Wehrpflichtigen nicht mehr. Da die Erwerbsersatzordnung ihre Entschädigungen auch an Frauen ausrichtet, die freiwillig in der Armee oder im Zivilschutz Dienst leisten, halten wir es für richtig, die Bezeichnungen «Wehrpflichtiger», «Zivilschutzpflichtiger» und «Dienstpflichtiger» durchgehend durch den zutreffenderen Ausdruck «Dienstleistender» zu ersetzen. «Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz» soll daher der künftige Titel dieses Sozialwerkes sein.

232 Umwandlung von Randtiteln und Änderung von Ausdrücken

Hier geht es in erster Linie darum, die «Dienstpflichtigen» durch «Dienstleistende» zu ersetzen. Alle weiteren Änderungen haben keine materielle Auswirkung, sondern dienen dazu, die äussere Gestalt des Gesetzes zu modernisieren.

233 Aufstellung verbindlicher Tabellen

(Art. 9 Abs. 3)

Der geltende Gesetzestext ermächtigt den Bundesrat, für die Berechnung der Entschädigungen verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufzustellen. Seit Bestehen der Erwerbsersatzordnung werden jedoch diese Tabellen, die nach jeder Anpassung der Entschädigungen an die Lohnentwicklung neu berechnet werden müssen, vom Bundesamt für Sozialversicherung in zweckmässiger Form herausgegeben und erscheinen daher nicht in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze. Dieses Vorgehen soll beibehalten werden, bedarf aber einer ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz selbst.

234 Zuschlag zum Taggeld der Alleinstehenden in der Invalidenversicherung (IV)

Bekanntlich hat das Bundesgesetz über die IV grundsätzlich das Taggeldsystem der EO übernommen, vor allem weil dieses die Familienlasten in äusserst grosszügiger Weise berücksichtigt. Das IV-Taggeld wird während der Eingliederung oder während Wartezeiten ausgerichtet, wobei der nach EO-Regeln berechnete Ansatz noch mit Zuschlägen aufgestockt wird, wenn der Versicherte selbst für Verpflegung oder Unterkunft aufkommen muss oder wenn er alleinstehend ist. Dieser Zuschlag für Alleinstehende beträgt gegenwärtig 13 Franken im Tag und dient dazu, die verhältnismässig bescheidene Alleinstehenden-Entschädigung über die Höhe einer IV-Rente hinauszuheben, um die Attraktivität der Eingliederung gegenüber dem Rentenbezug zu betonen. Ein solcher Zuschlag soll auch inskünftig ausgerichtet werden, doch muss bei seiner Festlegung die Erhöhung der Alleinstehenden-Entschädigung in der EO berücksichtigt werden. Da der Bundesrat schon bisher die Kompetenz besass, den Zuschlag anzupassen und er davon auch schon zweimal Gebrauch gemacht hat, soll auf die Nennung eines Frankenbetrages im IV-Gesetz verzichtet werden. Bei der Festlegung dieses Zuschlages ist nicht nur die Höhe der EO-Entschädigungen, sondern auch das Niveau der IV-Renten in Betracht zu ziehen.

3 Finanzielle Lage der Versicherung

31 Ausgangslage

In der Erwerbsersatzordnung bildet der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG den Schlüsselwert für die Anpassung aller Fix- und Grenzbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung.

Der seit dem 1. Januar 1984 geltende Höchstbetrag der Gesamtentschädigung von 140 Franken im Tag beinhaltet eine Vorwegnahme der Lohnentwicklung von rund 3 Prozent. Die Abnahme der Inflation und damit einhergehend der nominellen Lohnentwicklung lässt erwarten, dass die nächste Anpassung des Höchstbetrages auf den 1. Januar 1988 fällig werden wird. Damit kann für die Jahre 1984–1987 die finanzielle Entwicklung der EO auf der Grundlage der geltenden Regelung wie folgt geschätzt werden:

Jahr	Betriebsüberschüsse ¹⁾ der EO nach geltender Regelung (in Millionen Franken)		
	Beiträge ./, Ausgaben	Zinsen	Total
1984	103	58	161
1985	120	64	184
1986	145	71	216
1987	170	80	250
Durchschnitt	135	68	203

¹⁾ Berechnung aufgrund der Ergebnisse 1980–1983

Im Durchschnitt der Jahre 1984–1987 wird (ohne Gesetzesänderung und ohne Anpassung der festen Leistungssätze an die Lohnentwicklung) ein jährlicher Einnahmenüberschuss von 203 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Davon entfallen zwei Drittel auf die Beiträge und ein Drittel auf die Fondszinsen. Da die Revisionskosten 135 Millionen Franken übersteigen (vgl. Ziff. 32), sind mittelfristig Fondszinsen zur Finanzierung der EO-Ausgaben einzusetzen.

32 Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Revisionspunkte

Die in Ziffer 2 genannten Revisionspunkte führen in der EO zu den nachstehend zusammengestellten finanziellen Auswirkungen. Die angegebenen Werte sind Durchschnittswerte über die 15jährige Periode 1986–2000, wobei noch bis 1988 eine Lohnentwicklung gemäss Finanzplan eingerechnet wurde. Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung nach Artikel 16a EOG wurde deshalb von heute 140 Franken im Tag auf 160 Franken im Tag für die Jahre ab 1988 gesetzt.

EOG Artikel	Revisionsgegenstand	Revisionskosten in Mio. Fr.
9 Abs. 2	Allgemeine Erhöhung der Entschädigung für Alleinstehende	
	– Nicht-Rekruten	73
	– Rekruten	
	– Erhöhung des Mindestansatzes	27
	– Abschaffung der Sonderregelung für alleinstehende Rekruten	37
	(Kosten der Differenz Entschädigung ./, Mindestansatz) ¹⁾	
19a	Erfassung der Entschädigung als Erwerbseinkommen im Sinne des AHVG	
	– Beiträge der Dienstpflichtigen an die EO (3‰) ...	– 3
	– Übernahme der Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV durch den EO-Ausgleichsfonds	45
	Total der Revisionskosten	179

¹⁾ Die Zahl der Lohnbezüger unter den alleinstehenden Rekruten wurde anhand der sog. Beschulungsquote geschätzt (Annahme 50% Lohnbezüger). Statistische Angaben liegen z. Zt. nicht vor.

Die Erhebung von AHV/IV/ALV-Beiträgen auf EO-Entschädigungen ergibt jährliche Mehreinnahmen von 76 Millionen Franken für die AHV, 9 Millionen Franken für die IV und 5 Millionen Franken für die ALV.

Die AHV/IV-Beiträge bringen dem einzelnen Versicherten einen zusätzlichen Eintrag in sein individuelles Konto und damit bei der Zusprechung einer Rente der AHV/IV meistens ein höheres durchschnittliches Einkommen; ausgenommen sind jene nichterwerbstätigen Versicherten, welche sich diese Beiträge an ihre nach Artikel 10 AHVG zu entrichtenden Beiträge anrechnen lassen. Dieses höhere durchschnittliche Einkommen führt aber nicht in jedem Fall zu einer höheren Rente, da die AHV/IV-Renten nach oben plafoniert sind. Die zusätzlichen Beitragseinnahmen übersteigen deshalb die durch diese Beiträge entstehenden Mehrleistungen von AHV/IV.

Da die öffentliche Hand die Ausgaben der AHV mit 20 Prozent und die der IV mit 50 Prozent subventioniert, verbleiben von den zusätzlichen Beitragseinnahmen mindestens die Hälfte (AHV) bzw. zwei Drittel (IV) der Versicherung.

Mit zunehmender Lohnentwicklung nehmen die jährlichen Mehraufwendungen im Verhältnis zu den jährlichen Mehreinnahmen sogar ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die EO-Entschädigungen nicht gleichmässig über die ganze Beitragszeit der Versicherten verteilt sind.

In der AHV werden sich die Mehraufwendungen erst im nächsten Jahrhundert in vollem Ausmass einstellen. Erste Auswirkungen bei den Altersrenten sind in den neunziger Jahren zu erwarten. Auswirkungen in der IV werden sich zwar unmittelbar nach Inkraftsetzen der EO-Revision zeigen, doch wird es rund 40 Jahre dauern, bis sich die Mehrausgaben vollumfänglich einstellen.

Ein entsprechendes Bild zeigt sich bei den Auswirkungen auf die Höhe der AHV/IV-Renten der einzelnen Versicherten. Wie bereits in Ziffer 222 erwähnt, sind sie am unmittelbarsten bei den Invaliden- und Hinterlassenenrenten. Im Falle früherer Invalidität oder frühem Tod kann sich das der Rentenbemessung zugrundeliegende Durchschnittseinkommen bis zu 50 Prozent erhöhen (z. B. nach Beförderungsdiensten). Für die Altersrentner hingegen sind die Auswirkungen weniger ausgeprägt. Nach Ablauf der Übergangszeit dürfte sich das massgebende Durchschnittseinkommen je nach Zivilstand, Zahl der Diensttage und nomineller Lohnentwicklung um 0,5 bis 2 Prozent erhöhen.

Ferner können die während der Rekrutenschule (d. h. meistens im Kalenderjahr, in das der 20. Geburtstag fällt) geleisteten Beiträge gegebenenfalls zur Auffüllung späterer Beitragslücken herangezogen werden. Im allgemeinen dient die Erhebung von AHV/IV-Beiträgen auf EO-Entschädigungen jedoch nicht zur Schliessung von Beitragslücken im Sinne der AHV/IV, sondern zur Erhöhung des Einkommensdurchschnittes.

Die Erhöhung der EO-Entschädigung für Alleinstehende verursacht jährlich einen Mehraufwand für IV-Taggelder von 4 Millionen Franken. Dabei ist berücksichtigt, dass der Zuschlag für alleinstehende Bezüger von IV-Taggeldern um 7 Franken gesenkt werden kann, ohne die bestehenden Ansprüche zu schmälern.

Die *Ausgaben* der Erwerbsersatzordnung werden durch die Zahl der Diensttage und die Ansätze der Tagesentschädigungen bestimmt.

Ausgehend von den Bevölkerungsdaten des Jahres 1983 wurde die Entwicklung der in der Armee zu leistenden Diensttage für die Periode 1984–2000 geschätzt (vgl. Tabelle 2). Danach verzeichnen die in den Rekrutenschulen zu leistenden Diensttage im Jahr 1984 den Höchststand von rund 6 Millionen und nehmen dann in der Folge stetig ab. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ist mit rund 4 Millionen Diensttagen zu rechnen. Massgebend für diese stark rückläufige Entwicklung der Zahl der Diensttage ist die Abnahme der Geburten von Knaben schweizerischer Nationalität in den Jahren von 1964 bis 1976 um einen Drittel. Seitdem hat die Zahl der Geburten wieder leicht zugenommen, liegt im Jahr 1983 aber immer noch um einen Viertel unter dem Stand des Jahres 1964. Diese Entwicklung der ins wehrpflichtige Alter tretenden Schweizer wirkt sich zeitlich verschoben auch auf die in den Wiederholungskursen zu absolvierenden Diensttage aus. Ihre Zahl nimmt noch bis Ende dieses Jahrzehnts leicht bis auf 6,7 Millionen zu. In den neunziger Jahren ist mit einer ebenfalls stetigen Abnahme bis auf 5,7 Millionen Diensttage zu rechnen, was der durchschnittlichen Zahl Diensttage der Jahre 1965–1975 entspricht. Für die Gesamtzahl der in der Armee zu leistenden Diensttage ist dadurch mit einer Abnahme von heute über 13 Millionen auf 10,7 Millionen um die Jahrtausendwende zu rechnen; das bedeutet eine Reduktion um einen Fünftel oder jährlich durchschnittlich 1,3 Prozent.

Die künftige Entwicklung der im Zivilschutz zu leistenden Diensttage wurde für die Jahre 1984–1988 vom Bundesamt für Zivilschutz geschätzt. Ab 1989 wird mit einer konstanten Zahl von jährlich 950 000 Diensttagen gerechnet.

Die Entwicklung der Gesamtzahl der Diensttage seit dem Inkrafttreten des EOG im Jahre 1953 wird in der Grafik aufgezeigt. Die mittlere Tagesentschädigung, das andere Hauptelement der Berechnung der Ausgaben, beinhaltet auch Einflüsse demographischer Natur: Verhältnis der Zahl der Alleinstehenden zu den Verheirateten und durchschnittliche Kinderzahl pro Dienstpflichtigen. Diese Faktoren fallen jedoch gegenüber der wirtschaftlichen Entwicklung kaum ins Gewicht. Sie wurden aufgrund der Daten der Volkszählung 1980 bestimmt und für die ganze Berechnungsperiode 1984–2000 konstant gelassen. Entscheidend bleibt der Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Wirkung der allgemeinen Einkommensbewegung überträgt sich wegen der Lohnabhängigkeit der Entschädigungen direkt auf die Ausgaben. Wohl wird eine allgemeine Lohnerhöhung wegen der Plafonierung des Entschädigungssystems nicht für alle Einkommensklassen eine Erhöhung der Entschädigungen bewirken. Aber sobald die Einkommensentwicklung ein bestimmtes Mass überschreitet, muss das EO-Leistungssystem dem neuen Einkommensniveau angepasst werden (Art. 16a EOG). Finanziell ergeben sich aus einer solchen Anpassung der EO-Entschädigungen keine Probleme, da die Einnahmen aus Beiträgen vom Einkommen dieselbe Entwicklung mitmachen.

Die *Einnahmen* der Erwerbsersatzordnung bestehen aus den Beiträgen auf Einkommen der in der AHV obligatorisch Versicherten sowie den Zinserträgen des

EO-Ausgleichsfonds. Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Juli 1975 6 Lohnpromille. Die Beitragseingänge werden von der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Zur Bestimmung der demographischen Faktoren (Zahl der Beitragspflichtigen) dienen die Rechnungsgrundlagen der neunten AHV-Revision, welche der seither eingetretenen Entwicklung angepasst wurden. Der Zinsertrag des EO-Ausgleichsfonds beträgt rund 7 Prozent der Einnahmen und bildet in diesem Ausmass ein Finanzierungselement.

34 Finanzhaushalte der EO

Finanzhaushalte geben Aufschluss, wie sich die finanzielle Lage der Versicherung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Revisionspunkte entwickeln wird. Sie sind in den Tabellen 3a, 3b zusammengestellt. Der Abschätzung der finanziellen Entwicklung wurde ein Zinsfuss von 4 Prozent zugrunde gelegt. Für die Lohnentwicklung werden bis 1988 die Finanzplanzahlen des Bundes und danach jährliche Zuwachsraten von 4 und 6 Prozent angenommen. Die Finanzhaushalte gehen von der Annahme aus, dass die fünfte EO-Revision auf den 1. Januar 1986 in Kraft tritt, die nächste Anpassung des Höchstbetrages der Gesamtschädigung auf den 1. Januar 1988 erfolgt (auf 160 Fr. im Tag) und anschliessend dieser Höchstbetrag nach den Bestimmungen des Artikels 16a EOG zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Lohnentwicklung angepasst wird. Dies ergibt ab 1991 bei einer jährlichen Lohnentwicklung von 4 bzw. 6 Prozent einen 3jährigen bzw. 2jährigen Anpassungsrhythmus.

Die Beurteilung von Finanzhaushalten wird erleichtert, wenn nicht nur betragsmässige Einnahmen- und Ausgabenkomponenten, sondern auch der Ausgabensatz betrachtet wird. Er ist das Verhältnis der jährlichen Ausgaben zur Lohnsumme.

Sind Ausgabensatz und Beitragssatz der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zusammen einander gleich, so befinden sich Ausgaben und Beitragseinnahmen im Gleichgewicht. Zur Zeit beträgt der Ausgabensatz rund 5 Promille, was bei dem geltenden Beitragssatz von 6 Promille auf eine Überfinanzierung hinweist. Diese hat denn auch nach 1975 zu einer raschen Äufnung von Fondsmitteln geführt.

Durch die Verwirklichung der vorgeschlagenen Revisionspunkte kommt der Ausgabensatz für die Zeit bis Mitte der neunziger Jahre über den Beitragssatz von 6 Promille zu stehen.

Der Beurteilung des finanziellen Gleichgewichts der Versicherung ist jeweils der Durchschnitt der Ausgabensätze jener aufeinanderfolgenden Jahre zugrunde zu legen, in denen der Höchstbetrag der Gesamtschädigung unverändert bleibt. Dieser durchschnittliche Ausgabensatz liegt ab 1995 wieder leicht unter dem Beitragssatz von 6 Promille, so dass ab diesem Zeitpunkt das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Beiträgen wieder erreicht sein wird.

Zur Finanzierung der durch die fünfte EO-Revision bedingten Mehrausgaben muss weder der Beitragssatz erhöht noch brauchen Mittel des Ausgleichsfonds der EO herangezogen werden. Dagegen werden in den ersten 10 Jahren Zinserträge dieses Fonds benötigt. Dies führt dazu, dass zwar der Fonds weiterhin betragsmässig zunimmt, relativ zu den EO-Ausgaben aber abnimmt.

Für 1985 wird erwartet, dass der Fonds das 2,5fache und für 1986 noch das 2fache der Jahresausgaben erreicht. Bei einer angenommenen Lohnentwicklung von 4 Prozent sinkt diese Relation auf das 1,7fache, erholt sich aber bis zur Jahrtausendwende wieder auf rund das 2fache. Bei einer angenommenen Lohnentwicklung von 6 Prozent ist dagegen ein Absinken auf fast das 1,5fache zu konstatieren. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass in beiden Finanzhaushalt-Varianten derselbe Ertragsatz von 4 Prozent eingerechnet wurde, womit der Unterschied weitgehend technisch bedingt ist. Die Berechnungen zeigen aber doch, dass der Fonds seine doppelte Aufgabe weiterhin erfüllen kann: er hat einerseits dem Ausgleich gewisser vorübergehender Mehraufwendungen, andererseits aber auch der Bereitstellung der ersten finanziellen Mittel für den Fall eines unvorhergesehenen grösseren Truppenaufgebotes zu dienen. Der in Artikel 28 EOG enthaltenen Regel, dass der Fonds den Betrag einer halben Jahresausgabe nicht unterschreiten soll, wird auf jeden Fall auch nach der Revision entsprochen werden können.

4 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die EO wird einerseits von den zuständigen Stellen der Armee und des Zivilschutzes (Ausstellung der Dienstage-Meldekarten) und andererseits von den Arbeitgebern (Ausrichtung der Entschädigungen an ihre Arbeitnehmer) und den AHV-Ausgleichskassen (Ausrichtung der Entschädigungen an Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige sowie in Ausnahmefällen an Arbeitnehmer) durchgeführt. Die Kantone selbst wie auch der Bund sind von diesen Aufgaben nicht betroffen, soweit sie nicht als Arbeitgeber ihrer Beamten und Angestellten handeln.

Die beantragte Erhöhung des allgemeinen Entschädigungsansatzes für Alleinstehende wird sich arbeitsmässig überhaupt nicht auswirken. Keine schwerwiegenden Probleme dürfte auch die Umstellung bei den Rekruten bieten, indem hier anstelle der Einheitsentschädigung die normale einkommensbezogene Entschädigung tritt. Der damit verbundene Mehraufwand ist jedoch nicht zu bestreiten.

Die Erfassung der den Arbeitnehmern zustehenden Entschädigungen durch die AHV bringt – aus den in Ziffer 225 dargelegten Gründen – eine Vereinfachung für die Arbeitgeber und eine bessere Transparenz der AHV-Abrechnung für die Arbeitnehmer. Hingegen bedeutet die Erfassung der Entschädigungen der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen für die AHV-Ausgleichskassen eine gewisse Mehrbelastung, zu deren Ausgleich sich jedoch die automatische Datenverarbeitung anbietet.

5 Richtlinien der Regierungspolitik

Die fünfte Revision der EO ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 (BBl 1984 I 157, Anhang 2) enthalten. Da es sich um eine Vorlage handelt, die in erster Linie die Stellung der jungen Dienstleistenden verbessert und weitere soziale Fortschritte beinhaltet, ohne die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte zu belasten, halten wir eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt nicht für gerechtfertigt.

6 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich wie das geltende Gesetz auf die Artikel 22^{bis} Absatz 6 (Zivilschutz) und 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe d (Erwerbsersatz für Wehrpflichtige) der Bundesverfassung.

0436

Finanzielle Entwicklung der EO
 (Beträge in Millionen Franken)

Tabelle 1

Jahr	Einnahmen		Ausgaben	Stand des Fonds am Jahresende ³⁾
	Beiträge ¹⁾	Zinsen ²⁾		
1953	—	13	43	390
1954	—	—	50	340
1955	—	—	48	292
1956	—	—	51	241
1957	—	—	45	196
1958	—	—	54	142
1959	—	—	54	88
1960	75	3	64	102
1961	89	3	72	122
1962	100	4	85	141
1963	111	5	88	169
1964	123	5	126	171
1965	135	5	138	173
1966	144	6	138	185
1967	157	6	138	210
1968	166	7	148	235
1969	180	8	215	208
1970	200	7	221	194
1971	229	7	231	199
1972	257	8	227	237
1973	290	10	231	306
1974	328	12	317	329
1975	415	14	334	424
1976	513	18	464	491
1977	526	20	485	552
1978	544	22	467	651
1979	572	24	508	739
1980	619	30	483	905
1981	667	38	534	1076
1982	721	46	569	1274
1983	754	51	637	1442

¹⁾ 1953–1959: Keine Beiträge; Ausgabendeckung durch Entnahme aus der damaligen Rückstellung für die EO
 1960–30. 6. 75: 0,4% des für die AHV massgebenden Erwerbseinkommens
 ab 1. 7. 75: 0,6% des für die AHV massgebenden Erwerbseinkommens

²⁾ 1953–1959: Äufnung der damaligen Rückstellung durch jährliche Einlagen von 3 Prozent des Bestandes am Jahresanfang. Durch Bundesgesetz vom 23. 12. 53 über Sparmassnahmen ab 1954 ausser Kraft gesetzt.
 ab 1960: Zinsertrag des Ausgleichsfonds der EO

³⁾ 1953–1959: Rückstellung für die EO; Stand am 31. 12. 52 420 Millionen Franken
 ab 1960: Ausgleichsfonds der EO

Entwicklung der Dienstage 1976–2000
(in Tausend)

Tabelle 2

Jahr ¹⁾	Armee				Zivil- schutz	Gesamttotal
	Rekruten- schulen ²⁾	Kader- schulen ³⁾	Wieder- holungs- kurse	Im ganzen		
1976	5334	752	5746	11 832	493	12 325
1977	5432	764	5860	12 056	535	12 591
1978	5719	781	6074	12 574	568	13 142
1979	5564	804	6119	12 487	624	13 111
1980	5499	825	6084	12 408	646	13 054
1981	5587	848	6261	12 696	671	13 367
1982	5735	829	6246	12 810	761	13 571
1983	5841	879	6281	13 001	749	13 750
1984	5901	850	6416	13 167	782	13 949
1985	5818	850	6497	13 165	820	13 985
1986	5661	850	6595	13 106	850	13 956
1987	5487	850	6659	12 996	920	13 916
1988	5369	850	6708	12 927	940	13 867
1989	5171	850	6730	12 751	950	13 701
1990	5049	850	6700	12 599	950	13 549
1991	4872	850	6653	12 375	950	13 325
1992	4632	850	6566	12 048	950	12 998
1993	4391	850	6448	11 689	950	12 639
1994	4235	850	6329	11 414	950	12 364
1995	4050	850	6207	11 107	950	12 057
1996	3970	850	6087	10 907	950	11 857
1997	4049	850	5973	10 872	950	11 822
1998	4033	850	5870	10 753	950	11 703
1999	4076	850	5762	10 688	950	11 638
2000	4202	850	5657	10 709	950	11 659

¹⁾ Ab 1984 Schätzungen
²⁾ Davon rund ¼ Beförderungsdienste
³⁾ Davon rund ⅔ Beförderungsdienste

Finanzhaushalt der EO

Ab 1988 jährliche Lohnentwicklung von 4%

Ab 1984 Zinsfuß von 4%

(in Millionen Franken)

Tabelle 3a

Jahr	Ausgaben	Einnahmen			EO-Ausgleichsfonds		Ausgaben in % der Lohnsumme	Ausgleichsfonds in % der Ausgaben
		Beiträge	Fondszinsen	Total	jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr		
1984	684	787	58	845	161	1603	0,52	234
1985	699	819	64	883	184	1787	0,51	256
1986	905	862	71	933	28	1815	0,63	201
1987	925	903	73	976	51	1866	0,61	202
1988	1022	946	75	1021	—1	1865	0,65	182
1989	1034	985	75	1060	26	1891	0,63	183
1990	1043	1025	76	1101	58	1949	0,61	187
1991	1132	1068	78	1146	14	1963	0,64	173
1992	1133	1108	79	1187	54	2017	0,61	178
1993	1128	1151	81	1232	104	2121	0,59	188
1994	1238	1195	85	1280	42	2163	0,62	175
1995	1236	1241	87	1328	92	2255	0,60	182
1996	1237	1288	90	1378	141	2396	0,58	194
1997	1367	1338	96	1434	67	2463	0,61	180
1998	1372	1389	99	1488	116	2579	0,59	188
1999	1376	1442	103	1545	169	2748	0,57	200
2000	1508	1498	110	1608	100	2848	0,60	189

Finanzhaushalt der EO

Ab 1988 jährliche Lohnentwicklung von 6%

Ab 1984 Zinsfuss von 4%

(in Millionen Franken)

Tabelle 3b

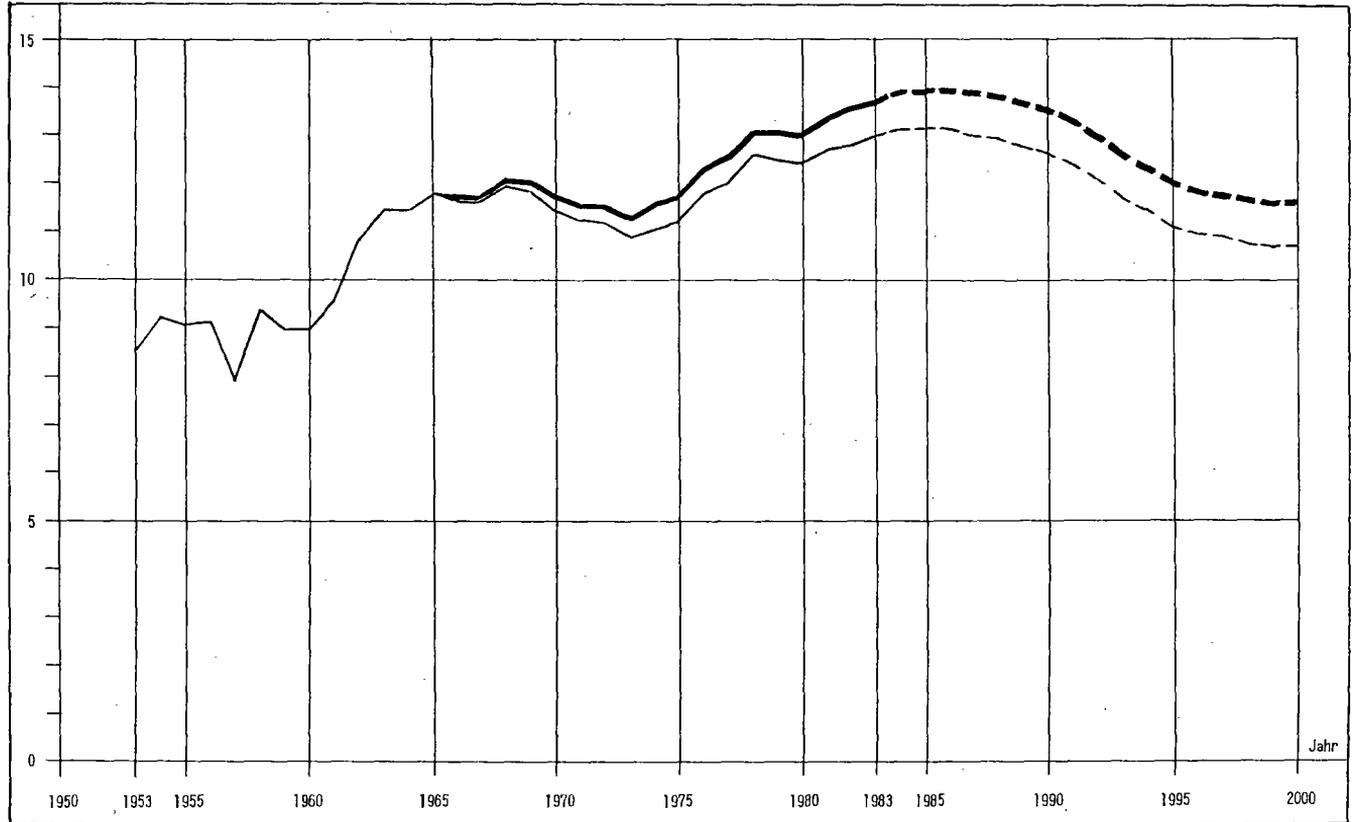
Jahr	Ausgaben	Einnahmen			EO-Ausgleichsfonds		Ausgaben in % der Lohnsumme	Ausgleichsfonds in % Der Ausgaben
		Beiträge	Fondszinsen	Total	jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr		
1984	684	787	58	845	161	1603	0,52	234
1985	699	819	64	883	184	1787	0,51	256
1986	905	862	71	933	28	1815	0,63	201
1987	925	903	73	976	51	1866	0,61	202
1988	1022	946	75	1021	—1	1865	0,65	182
1989	1042	1004	75	1079	37	1902	0,62	183
1990	1059	1065	76	1141	82	1984	0,60	187
1991	1182	1131	79	1210	28	2012	0,63	170
1992	1188	1195	80	1275	87	2099	0,60	177
1993	1307	1266	84	1350	43	2142	0,62	164
1994	1313	1340	86	1426	113	2255	0,59	172
1995	1444	1418	90	1508	64	2319	0,61	161
1996	1449	1500	93	1593	144	2463	0,58	170
1997	1617	1588	99	1687	70	2533	0,61	157
1998	1624	1680	101	1781	157	2690	0,58	166
1999	1812	1779	108	1887	75	2765	0,61	153
2000	1823	1883	111	1994	171	2936	0,58	161

Entwicklung der Dienstage (ab 1984 Schätzungen)
Anzahl Dienstage (in Mio.)

— Armee

— Armee und Zivilschutz

Grafik



Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige

Entwurf

(EOG)

(5. EO-Revision)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1985¹⁾,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952²⁾ über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG)

Umwandlung von Randtiteln

Die Randtitel werden in Sachüberschriften umgewandelt.

Änderung von Ausdrücken

Folgende Ausdrücke werden ersetzt:

- a. «Dienst- und Hilfsdienstpflichtige mit Einschluss der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und des Rotkreuzdienstes» durch «mit Einschluss der Angehörigen des Militärischen Frauendienstes, des Rotkreuzdienstes und der Hilfsdienste» in Artikel 1 Absatz 1;
- b. «Dienstpflichtige» durch «Dienstleistende» in den Artikeln 1 Absatz 4, 2 Absatz 1, 4, 5, 6, 7 Absatz 1, 8, 9 Absatz 1, 10, 14, 16 Absatz 2, 17 Absatz 1, 18 Absatz 2, 19 Absätze 2 und 3 sowie in den Übergangsbestimmungen gemäss UVG vom 20. März 1981³⁾;
- c. «Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern» durch «Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft⁴⁾» in Artikel 2 Absatz 2;

¹⁾ BBl 1985 I 797

²⁾ SR 834.1

³⁾ SR 832.20 Anhang Ziff. 3

⁴⁾ SR 836.1

- d. «Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie» durch «Eltern oder Grosseltern, für Kinder oder Enkel» in Artikel 7 Absatz 1;
- e. «Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission» durch «Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» in Artikel 23 Absatz 2.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Die tägliche Entschädigung für Alleinstehende beträgt 50 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens 17 und höchstens 50 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

³ Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das zuständige Bundesamt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

Art. 19a (neu) Beiträge an Sozialversicherungen

¹ Von der Entschädigung müssen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die mit ihr verbundenen Versicherungszweige und an die Arbeitslosenversicherung bezahlt werden. Diese Beiträge sind je zur Hälfte vom Dienstleistenden und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu tragen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren. Er kann bestimmte Personengruppen für kurze Dienstleistungen von der Beitragspflicht ausnehmen.

II

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Änderung einer Bezeichnung

In den Artikeln 23 Absatz 2 und 24 Absatz 1 wird die Bezeichnung «Erwerbserersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige» ersetzt durch «Erwerbserersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz».

¹⁾ SR 831.20

Art. 24^{bis}

Zuschlag

Auf die Taggelder für alleinstehende Personen wird ein Zuschlag gewährt. Der Bundesrat setzt diesen Zuschlag so fest, dass das Taggeld im allgemeinen höher ausfällt als eine in ähnlichen Verhältnissen zu erwartende Rente.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

0436

Botschaft über die fünfte Revision der Erwerbssersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EO) vom 20. Februar 1985

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	85.004
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1985
Date	
Data	
Seite	797-821
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 595

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.